

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)**  
**für den Friedhof**  
**der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luther in Holzminden.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde für den Friedhof in Holzminden am 13.09.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

#### **1. Reihengrabstätten:**

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre -<br>Sarglänge über 120 cm   | 860 €   |
| b) für Kinder von 2- 5 Jahren - für 20 Jahre -<br>Sarglänge 80 bis 120 cm  | 300 €   |
| c) für Kinder bis 2 Jahre - für 20 Jahre -<br>Sarglänge bis 79 cm  | 180 €   |
| d) Gemeinschaftsanlage - für 25 Jahre<br>(in den Grabgeb. enthalten: die Grabstätte, das Gemeinschaftsdenkmal,<br>das Einschlagen des Namens mit Geburts- und Sterbejahr, das Eingrünen<br>der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung<br>der Abteilung)     | 3.000 € |
| e) Urnenreihengrab mit Kennzeichnung - Urnenanlage -<br>(in den Grabgeb. enthalten: die Grabstätte, Namensplatte mit Geburts- und<br>Sterbejahr, das Eingrünen der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der<br>Ruhefrist bzw. Aufhebung der Abteilung)                                 | 1.700 € |
| f) Urnen-Ruhepark - für 20 Jahre -<br>Kennzeichnung auf Gemeinschaftsdenkmal möglich   | 980 €   |
| g) Urnenhain - für 20 Jahre -<br>ohne besondere Kennzeichnung einschl. Pflege  | 1.100 € |
| h) Urnen-Gemeinschaftsanlagen - für 20 Jahre -<br>(in den Grabgeb. enthalten: die Grabstätte, Namenskennzeichnung,<br>das Einschlagen des Namens mit Geburts- und Sterbejahr, das Eingrünen<br>der Grabfläche und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Aufhebung<br>der Abteilung) | 1.700 € |

## 2. Wahlgrabstätte:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für 25 Jahre - je Grablager -:                      | 1.250 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung von a) je Grablager | 50 €    |
| c) Rasenwahlgrab mit Plattenband und Rasenpflege       | 2.250 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung von c)              | 90 €    |

## 3. Urnenwahlgrabstätte:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für 20 Jahre für bis zu 4 Urnen   | 1.000 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung von a)                                      | 50 €    |
| c) Baumgräber für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen, einschl. Bepflanzung und Pflege | 1.800 € |
| d) für jedes Jahre der Verlängerung von c)                                     | 90 €    |
| e) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahren, einschl. Bepflanzung und Pflege           | 1.800 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung von e)                                      | 90 €    |

## 4. Zusatzbelegung

- für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder einer belegten Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 (5) der Friedhofsordnung 200 €

## II. Gebühren für die Benutzung der Ruhekammer und Friedhofskapelle

- Ruhekammer:** Benutzung je Bestattungsfall ohne Trauerfeier oder Nutzung des kleinen Kapellenraumes 80 €
- a) Kapelle:** Benutzung der Friedhofskapelle und Ruhekammer je Bestattungsfall 290 €  
**b) Alte Friedhofskapelle** 120 €
- Benutzung der Friedhofseinrichtung,** wenn die Beisetzung nicht auf diesem Friedhof erfolgt:
  - für die Ruhekammer pauschal 80 €
  - für die Kühleinrichtung je angefangene 24 Stunden 50 €

## III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- für eine **Erdbestattung:**
  - für Särge über 120 cm 590 €
  - für Särge von 80 bis 120 cm 295 €
  - für Särge bis 79 cm 280 €
- für eine **Urnenbestattung** 280 €

## IV. Gebühren für Umbettungen:

für die Ausgrabung einer Leiche:

- Särge über 120 cm 950 €
  - Särge von 80 bis 120 cm 500 €
  - Särge bis 79 cm 300 €
- Urnen – für die Ausgrabung einer Asche- 280 €

## V. Verwaltungsgebühren

a) Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschl. Standsicherheitsprüfung	125 €
b) Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	40 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit stehende Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	2 €
d) Genehmigung der Einfassung nach TA Grabmal	28 €

## VI. Sonstige Gebühren

1. Plattenumrandungen auf dem Friedhofsteil II zusätzlich bestimmte Abteilungen auf Teil I	
a) Reihengrabstätte	70 €
b) Wahlgrabstätte - Einzelstelle -	140 €
c) Wahlgrabstätte - Doppelstelle -	240 €
d) Urnenwahlgrabstätte auf Teil I und II	120 €
2. Einebnen einer Grabstätte	
a) Erdgrab	250 €
b) Urnengrab	170 €
3. Rasenpflege einer Grabstätte vor Ende der Ruhezeit	
3.1 Erdgräber	
a) Einzelgrab, pro Jahr Restruhezeit	38 €
b) Doppelgrab, pro Jahr Restruhezeit	76 €
c) weitere, pro Jahr Restruhezeit je	38 €
3.2 Urnengräber	33 €

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens aber am 01.10.2018.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 12.11.2016 außer Kraft.

Holzmin. (Ort), 25.9.18 (Datum)

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzender:

*A. Paatz*

Kirchenvorsteher:

*L. Koch*

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 (1) Satz 1 Nr. 5, (2) und (5) der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag – gem. § 41 (2) und (5) KKO:

Holzminde, *09.10.2018*

*L. Koch*

\_\_\_\_\_  
(Koch)  
Kirchenrätin

